



Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 16.03.2021 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Verrichtung von Diensten und die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Donaueschingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern Dienstverrichtungen im Einzelfall ungewöhnliche Aufwendungen erfordern, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
- (3) Für Ehrengräber werden keine Verwaltungs- oder Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet oder wer die Gebühren aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) der Inhaber des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern,
 - b) der Inhaber einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern,
 - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beauftragt,
 - d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Bestattung/Beisetzung,



- c) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, z.B. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern bzw. einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zur

– Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	52,00 €
– Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	39,00 €
– Genehmigung Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	52,00 €
– Verfügungen Standsicherheit Grabsteine	39,00 €
– Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabpflege einschließlich Verfügungen	105,00 €

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(1) Reihengrab für die laut jeweiliger Friedhofsordnung festgelegte Ruhezeit:

a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.066,00 €
b) Kinder unter 6 Jahren	336,00 €
c) Urnenerdgrab	579,00 €
d) Urnenwandgrab	542,00 €
e) Urnenbaumgrab	822,00 €
f) Anonymes Urnenerdgrab	692,00 €
g) Urnensammelgrab (UGG)	692,00 €
h) Für eine Mehrnutzung gemäß § 11 Abs. 3 Friedhofssatzung je Urne	467,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Einzel-Wahlgrab für die laut Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:

a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.767,00 €
b) Kinder unter 6 Jahren	701,00 €
c) Tiefengrab	2.637,00 €
d) Urnenerdgrab	3.675,00 €
e) Urnenwandgrab	3.787,00 €
f) Urnenbaumgrab	4.040,00 €
g) Rasengrab	3.338,00 €
h) Für Mehrfachgräber (z. B Doppelgrab) beträgt die Gebühr das entsprechend Mehrfache	

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(3) Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungs-



gebühren von 280,00 € erhoben zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kaufgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.

Wahlgrab ab 6 Jahre	58,00 €/Jahr
Kinder unter 6 Jahre	23,00 €/Jahr
Tiefengrab	87,00 €/Jahr
Urnenerdgrab	122,00 €/Jahr
Urnenwandgrab	126,00 €/Jahr
Urnenbaumgrab	134,00 €/Jahr
Rasengrab	111,00 €/Jahr

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung und Bestattung

a) Erdgrab Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.030,00 €
b) Erdgrab wie a) mit Tieferbettung	1.599,00 €
c) Kinder unter 6 Jahre	482,00 €
d) Urnenerdbestattung	482,00 €
e) Urnenwandbestattung	345,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (2) Benutzung

a) Leichenhalle Kernstadt und Aussegnungshallen der Stadtteile einschließlich Allmendshofen	374,00 €
b) Friedhofskapelle Kernstadt	159,00 €
c) Waschraum	entfällt
d) Kühlvitrine/je Tag	35,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (3) Grabräumung/Umbettung

a) Urnengrab	64,00 €
b) Erdgrab pro Grabstelle	137,00 €
c) Grabanlage reinigen	50,00 €
d) Urnenumbettung innerhalb des Stadtgebietes	120,00 €
e) Urnenumbettung auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	234,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (4) Leistungen bei Trauerfeiern

a) Nutzung der mobile CD-Anlage	20,00 €
b) Orgelnutzung	11,80 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.



- (5) Weitere Leistungen
Beschriftung und Montage der Namenstafeln bei Urnen-
gemeinschaftsgräbern 100,00 €
zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (6) Sonstige Leistungen werden auf der Basis der für Leistungen der Technischen Dienste der Stadt Donaueschingen festgesetzten Stundensätze dem Arbeitsaufwand entsprechend gesondert berechnet.

§ 7 Härtefälle

Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen, die bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung eintreten können, ist der Oberbürgermeister berechtigt, im Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von den Hinterbliebenen sämtliche Möglichkeiten einer Zuwendung oder Beihilfe zu den Kosten (einschl. Sozialhilfe) ausgeschöpft werden.

§ 8 Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Donaueschingen, 16.03.2021

Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.